

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 9. März 1915.

### Inhalt.

**Berechnung:** bei Ministerium des Innern: die Lokalbahn betreffend.

**Berichtigung:** des Bellinertretenden Generalleitmanns bei XIV. Armeeformation: Intern: und Marine: Belangen betreffend.

## Verordnung.

(Vom 5. März 1915.)

Die Polizeistunde betreffend.

Zum Vollzug des § 365 des Reichsstrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

### I.

Die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 24. Juli 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303) werden bis auf weiteres durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### § 1.

Die nächtliche Polizeistunde wird in Städten mit über 10000 Einwohnern auf 12 Uhr, in den Kreisstädten und in den Städten mit über 4000 Einwohnern auf 11 Uhr, in allen übrigen Gemeinden auf 10 Uhr festgesetzt.

### § 2.

Durch ortspolizeiliche Vorchrift kann die Polizeistunde auf eine frühere Stunde festgesetzt werden.

### II.

Soweit bestehende ortspolizeiliche Vorschriften der Ziffer I § 1 nicht entsprechende Bestimmungen enthalten, treten dieselben für die Geltungsdauer dieser Verordnung außer Wirksamkeit.

### III.

Diese Verordnung tritt am 10. März 1915 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. März 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von **Sobman.**

Wäfler.